

„ARGE-ILE Pfahl“

Vereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit

§ 1

Arbeitsgemeinschaft, Name und Sitz

- (1) Die interkommunale Arbeitsgemeinschaft (AG) führt die Bezeichnung „ARGE- ILE Pfahl“. Mitglieder der AG sind die Beteiligten

Gemeinde Bernried
Stadt Regen
Markt Ruhmannsfelden
Stadt Viechtach

aus den Landkreisen Deggendorf und Regen.
Die Beteiligten bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 KommZG.

- (2) Sitz der ARGE ist diejenige Gemeinde, die den Vorsitzenden stellt.

§ 2

Zweck der Gemeinschaft

- (1) Im Rahmen der Aufgaben der Beteiligten verfolgt die ARGE eine gemeinsame wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung in einem größeren nachbarlichen Gebiet insbesondere in den Handlungsfeldern
1. Wirtschaft und Bildung
 2. Tourismus und Kultur, Marketing
 3. Land-, Forst-, Energiewirtschaft und Landwirtschaft, ortsräumliche Strukturen
 4. Familie, Jugend und Senioren, demographische Entwicklung, Innenentwicklung
 5. Optimierung der Kommunalen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Kommunikation, technische Infrastruktur

Des Weiteren wird auf den Handlungsleitfaden zur integrierten ländlichen Entwicklung hingewiesen.

- (2) Die Entwicklung gemeinde- und sektorübergreifender Konzepte und Maßnahmen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Fachbehörden, Vereinigungen sowie allen Wirtschaftsverbänden und überörtlichen Arbeitskreisen und Projektgruppen dieser Arbeitsgemeinschaft.

§ 3

Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligten beraten und beschließen in der Beteiligtenversammlung. Stimmrechte Mitglieder mit je 1 Stimme sind die teilnehmenden Kommunen (siehe §

- 1). Im Übrigen richtet sich die Vertretung der Beteiligten nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Beteiligte kann zur Versammlung weitere Personen (beratend) hinzuziehen. Die Beteiligten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die in Abs. 1 genannten, zur Versammlung bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände zugelassen sind.
- (3) Weiteres ständiges Mitglied ohne Stimmrecht ist das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern (ALE).

§ 4 Empfehlungen/ Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung gibt Empfehlungen oder fasst Beschlüsse.
- (2) Will die Beteiligtenversammlung Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung Beteiligter auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.
- (3) Die zuständigen Organe der Beteiligten sind verpflichtet, binnen zwei Monaten über Empfehlungen oder Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft zu befinden.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Beteiligtenversammlung mit einfacher Mehrheit per Beschluss auf 2 Jahre bestimmt.
- (2) Den Vorsitz der Beteiligtenversammlung hat, solange von der Versammlung kein ständiger Vorsitzender bestimmt wird, der gesetzliche Vertreter derjenigen Kommune, in der die Sitzung stattfindet.
- (3) Der Vorsitzende der Beteiligtenversammlung (Vorsitzender) bereitet die Tagesordnung vor und teilt mit der Einladung den Beteiligten und den weiteren Sitzungsteilnehmer mit.
- (4) Der Vorsitzende hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift angefertigt wird, die von ihm und dem Schriftführer zu unterzeichnen und anschließend den Beteiligten sowie allen Teilnehmer zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tage nach Zugang der Niederschrift widersprechen.

§ 6 Einberufung der Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail nach Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt 8 Werktage.

Am Ende jeder Beteiligtenversammlung ist über den nächsten Tagungsort zu befinden.

- (2) Vom Vorsitzenden ist eine Sitzung einzuberufen, wenn diese mindestens zwei Beteiligte verlangen.
- (3) Die Beteiligtenversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Beteiligungspflicht

- (1) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.
- (2) Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach Außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Sitzgemeinde. Die Erstattung besonderer Auslagen kann erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten zustimmen.
- (3) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Arbeitsgemeinschaft sind von den Beteiligten Beiträge bis zu einer Höhe von insgesamt 5.000,00 Euro an die kassenführende Stelle zu erbringen. Diese werden nach billigem Ermessen vom Vorsitzenden verteilt.
- (2) Soweit ein über den Gesamthaushalt hinausgehender Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Kostentragung herbeizuführen.
- (3) Der jeweilige Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt. Die Kassenführung obliegt der jeweiligen Sitzgemeinde, die den Vorsitz stellt.

§ 10 Aufhebung, Kündigung, Erweiterung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst auf vier Jahre gebildet. Sie wird um jeweils zwei Jahre fortgesetzt, wenn nicht die Auflösung beschlossen wird. Ein Austritt einzelner Mitglieder ist nur jeweils zu diesem Zeitpunkt möglich.
- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (3) Verstößt ein Beteiligter - trotz vorheriger Abmahnung - wiederholt gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten, so können die übrigen Beteiligten aufgrund einstimmigen Beschluss diesem kündigen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich durch Beitritt weiterer Kommunen erweitern. Über den Antrag befindet die Beteiligtenversammlung. Im Übrigen gilt § 4 dieser Vereinbarung.

§ 11 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung ist von allen Beteiligten zu beschließen und zu unterschreiben. Sie wird mit Beginn des auf die letzte Unterschrift folgenden Monats wirksam.

§ 12 Inkrafttreten

Sie tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ruhmannsfelden, den 07.04.2022

Gemeinde Bernried

Stefan Achatz
1. Bürgermeister

Stadt Regen

Andreas Kroner
1. Bürgermeister

Markt Ruhmannsfelden

Werner Troiber
1. Bürgermeister

Stadt Viechtach

Franz Wittmann
1. Bürgermeister